

18/SN-123/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

601 521/1-V/4/85

Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

12

25. APR. 1985

Datum: 29. APR. 1985

Verteilt 1985-04-29

*Stelkanzler*

Sachbearbeiter  
Handstanger

Klappe/Dw  
2354

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Weingesetznovelle 1985;  
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Weingesetznovelle 1985.

25. April 1985  
Für den Bundeskanzler:  
Springer

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 601.521/1-V/4/85

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

1010    W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter  
Handstanger

Klappe/Dw  
2354

Ihre GZ/vom  
12.601/01-I 2/85  
7. Feber 1985

Betrifft: Entwurf einer Weingesetznovelle 1985;  
Stellungnahme

Im Nachhang zu der am 18. April 1985 im Regierungsgebäude zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst stattgefundenen Besprechung nimmt der Verfassungsdienst zu dem mit dem oz. Schreiben übermittelten Entwurf einer Weingesetz-Novelle 1985 wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 1:

§ 1 Abs. 1 dritter Satz enthält eine Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, wo nach dieser die betreffende Verordnung "über Antrag eines Landes" zu erlassen hat. Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis VfSlg. 6495/1971 festgestellt, daß die verfassungsrechtliche Statuierung der Führungs- und Leitungsbefugnis der obersten Verwaltungsorgane (hier: des Bundesministers) verbietet, die Tätigkeit dieser Organe (Erlassung von Verordnungen)

- ausgenommen den Bereich antragsbedürftiger individueller

- 2 -

Verwaltungsakte - an Anträge anderer Stellen zu binden. Im Lichte dieses Erkenntnisses ist die Wendung "über Antrag eines Landes" im neuen § 1 Abs. 1 verfassungswidrig.

Gemäß § 1 Abs. 2 lit. d hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gewisse Mindestwerte durch Verordnung festzustellen. Diese Bestimmung stellt eine sog. "formalgesetzliche Delegation" dar, da für das Handeln des Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft keine inhaltlichen Anhaltspunkte angegeben werden und auch aus sonstigen Bestimmungen nicht ableitbar ist, durch welche Merkmale die "bestimmten Mindestwerte" bestimmt werden sollen (vgl. "sowie bestimmte Mindestwerte an Alkohol, Zucker, zucker- und säurefreiem Trockenextrakt ... sowie Asche").

Zu Art. I Z 2:

Nach § 2 sollen die Bestimmungen des Weinggesetzes "dem Sinne nach auch für die Keltertrauben usw." gelten. Auch diese Regelung ist mangels Bestimmtheit im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG bedenklich. Aufgrund der Anordnung der sinngemäßen Anwendung der für Weine geltenden Vorschriften auch für Keltertrauben, Sturm, usw. ist nämlich für den Normunterworfenen nicht feststellbar, welche Bestimmungen in welchem Umfang auch für Keltertrauben, Sturm, usw. gelten sollen.

Abgesehen von diesem verfassungsrechtlichen Problem bestehen gegen den neuen § 2 auch insoferne legistische Bedenken, als letztlich dem Normadressaten die Aufgabe übertragen wird, die Geltung einzelner Bestimmungen des Weinggesetzes für Keltertrauben, Traubenmeische, Traubenmost, Sturm und Traubendicksaft zu ermitteln, wobei er im einzelnen feststellen müßte, was aus dem Regelungsbestand des Weinggesetzes "dem Sinne nach" gilt. Eine solche Ermittlungstätigkeit ist aber dem Normadressaten wohl nicht zumutbar, zumal offenbar nicht einmal die mit der legistischen Tätigkeit betrauten Experten in der

- 3 -

Lage sind, die für bestimmte Rohstoffe und Zwischenerzeugnisse geltenden Bestimmungen im einzelnen aufzuzählen.

Im übrigen verstößt diese Bestimmung auch gegen Punkt 17 der Legistischen Richtlinien 1979.

Zu Art. I Z 10:

Aus sprachlichen Gründen sollte es in § 19 Abs. 4 an Stelle von "wenn die nachstehend näher beschriebenen Voraussetzungen zutreffen:" besser "wenn die folgenden Voraussetzungen zutreffen:" lauten.

In § 19 Abs. 4 lit. a sollte der zweite Halbsatz in Anlehnung an § 19 Abs. 1 wie folgt formuliert werden:

"... und dessen Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 6 Gramm je Liter beträgt;"

Sollten stichhaltige Gründe für die Beibehaltung der gegenwärtigen Formulierung sprechen, so hätte diese richtig "... 6 Gramm unvergorenen Zucker je Liter aufweist" zu lauten.

Zu Art. I Z 11:

Den Erläuterungen zu § 19 Abs. 8 ist zu entnehmen, daß die "Ermöglichung" einer Kontrolle während der Lese von Spätleseweinen mittels Traubenvollernter als ausreichend angesehen werden kann.

Der Verfassungsdienst schlägt daher vor, in § 19 Abs. 8 den Begriff "gewährleisten" durch "ermöglichen" zu ersetzen. Nach Auffassung des Verfassungsdienstes wäre die Verpflichtung zur "Gewährleistung" einer Kontrolle seitens eines der Kontrolle unterworfenen Erzeugers auch zu weitgehend. Eine solche Vorschrift würde nämlich bedeuten, daß der Weinerzeuger auch im

- 4 -

Falle einer von ihm nicht verschuldeten Verhinderung des Kontrollorganes für das Unterbleiben der Kontrolle verantwortlich wäre.

Im letzten Satz sollte es aus sprachlichen Gründen "Bei der Lese ..." heißen.

Zu Art. I Z 12:

§ 19 a Abs. 1 sieht vor, daß Qualitätsweine und Prädikatsweine nach einer entsprechenden Begutachtung durch "eine Untersuchungsanstalt" mit einer amtlichen Prüfnummer versehen werden dürfen.

Mangels einer ausdrücklichen Regelung stellt sich bei der vorliegenden Entwurfsbestimmung zunächst die Frage, welches Organ die "amtliche Prüfnummer" bestimmt und verleiht - die Untersuchungsanstalt oder (wie im Falle des Abs. 2 letzter Satz) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Weiters erscheint dem Verfassungsdienst fraglich, ob eine dem Abs. 7 vergleichbare "Entziehungsregelung" in bezug auf die amtliche Prüfnummer tatsächlich entbehrlich ist.

Dessen ungeachtet, ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht folgendes festzuhalten:

Die Untersuchung des Weines durch eine Untersuchungsanstalt ist deshalb als hoheitliche Tätigkeit zu qualifizieren, weil mit der Verleihung einer amtlichen Prüfnummer zugleich die Voraussetzung für den Export des Weines im Sinne des § 19 Abs. 5 geschaffen wird, durch diese Tätigkeit somit unmittelbar Rechte der Weinerzeuger gestaltet werden. Die Tätigkeit der Untersuchungsanstalt ist also mit der Tätigkeit von Vereinen und Gewerbebetrieben nach § 57 a des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl.Nr. 267, durchaus vergleichbar, hinsichtlich derer der OGH im Erkenntnis vom 18. Feber 1981, 1 Ob34/80=ÖJZ 1981, 466 ff., festgestellt hat, daß sie als hoheitliches Handeln zu qualifizieren ist.

Die vorliegende Bestimmung wirft nun insoweit verfassungsrechtliche Probleme auf, als durch den Begriff "eine Untersuchungsanstalt" auch solche der Länder miteerfaßt werden würden, diese jedoch durch einfaches Bundesgesetz nicht mit Aufgaben der Bundesvollziehung betraut werden dürfen:

§ 19a Abs. 1 kann in kompetenzrechtlicher Hinsicht wohl nur auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland") gestützt und daher entweder in mittelbarer Bundesverwaltung oder gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG auch in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden. Aus Art. 102 Abs. 1 B-VG folgt nun für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, daß eine einfachgesetzliche Regelung, die in der Landesinstanz anstelle des Landeshauptmannes ein anderes Organ mit dem Vollzug betraut, verfassungswidrig ist (vgl. etwa VfSlg. 8478). Dasselbe ergibt sich jedoch aus Art. 102 Abs. 3 B-VG auch für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung: Gemäß dieser Bestimmung könnte zwar der Bund den Landeshauptmann mit der Vollziehung dieser Angelegenheit beauftragen, die Beauftragung einer anderen Landesbehörde unter Umgehung des Landeshauptmannes hingegen widerspricht dem Art. 102 B-VG und muß als verfassungswidrig angesehen werden.

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes wären insbesondere die folgenden verfassungskonformen Konstruktionen des § 19a denkbar:

1. Die amtliche Prüfnummer wird durch eine Bundesbehörde (etwa den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft) verliehen, diese ist aber verpflichtet, ein Gutachten einer (Bundes- oder Landes-)Untersuchungsanstalt einzuholen.
2. Eine oder mehrere Bundesanstalten werden sowohl mit der Durchführung der Prüfung als auch mit der Verleihung der Prüfnummer gesetzlich betraut und in dieser Hinsicht als Behörden des Bundes tätig.

- 6 -

3. Mit der Vollziehung des § 19a Abs. 1 wird der Landeshauptmann betraut, der sich dabei "besonders geschulter Organe" zu bedienen oder ein Gutachten einer (Bundes- oder Landes-)Untersuchungsanstalt einzuholen hat.
4. Die Vollziehung des § 19a Abs. 1 wird dem Landeshauptmann analog zu § 57a des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 übertragen, wobei der Landeshauptmann jedoch keine Bundesuntersuchungsanstalt mit der Verleihung amtlicher Prüfnummern beauftragen dürfte.

Einer Neugestaltung des § 19a Abs. 1 wäre selbstverständlich auch Abs. 2 anzupassen, dessen letzter Satz den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Verleihung der Prüfnummer ermächtigt. Weiters wären auch Abs. 3, wonach die Anträge bei einer der "hiefür zuständigen Untersuchungsanstalten einzubringen" sind, sowie Abs. 9 des § 19a entsprechend anzupassen.

Das oben Gesagte gilt im übrigen auch für Art. 1 Z 27 (§ 38 Abs. 1). Weiters wäre zu überlegen, ob die im § 19a geplante Regelung der amtlichen Prüfnummer aus systematischen Gründen nicht besser in § 38 aufgenommen werden sollte.

Zu Art. I Z 13:

Der Verfassungsdienst geht davon aus, daß die datenschutzrechtlich äußerst bedenkliche Bestimmung des § 19b entsprechend dem Ergebnis der eingangs erwähnten Besprechung entfallen soll. Hinsichtlich der Gestaltung ausdrücklicher gesetzlicher Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen wird auf das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 11. März 1985, GZ 810.099/1-V/1a/85 hingewiesen.

Zu Art. I Z 20:

Die Wendung "die geforderten Auskünfte zu erteilen" am Ende des § 26 Abs. 4 ist sowohl im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG als

auch im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz bedenklich. Es wird vorgeschlagen, sie durch die Formulierung "... die zur ordnungsgemäßen Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen" zu ersetzen.

Zu Art. I Z 22:

Der dritte Satz des § 30 Abs. 12 sollte besser lauten: "Für diese Kommission finden die Absätze 5 bis 8 Anwendung."

Zu Art. I Z 23:

Aus sprachlichen und aus legistischen Gründen wird folgende Neuformulierung des § 33 Abs. 2 vorgeschlagen:

"(2) Die Ein- und Ausgangsbücher sind so zu führen, daß sie eine ordnungsgemäße Kontrolle gemäß den §§ 25 bis 32 und die Verleihung von Prüfnummern oder Zeugnissen gemäß den §§ 19, 19a und 38 ermöglichen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung anordnen, daß die Ein- und Ausgangsbücher insbesondere folgende Angaben zu enthalten haben:

1. die zu einem bestimmten Stichtag vorhandene Menge an Erzeugnissen;
2. die Namen und Anschriften jener Unternehmer, von denen Erzeugnisse erworben werden;
3. die Namen und Anschriften der Abnehmer der Erzeugnisse;
4. den Tag des Zu- und Abganges sowie die Menge und Herkunft der erworbenen oder abgegebenen Erzeugnisse;
5. Verschnittanteile und Ausmaß der Aufbesserung;
6. im Eingangsbuch überdies die Menge der eigenen Produktion von Wein, Traubensaft und Süßreserve.

Die Angaben sind nach Jahrgang, Sorte und sonstigen Bezeichnungen, unter denen der Wein in Verkehr gesetzt werden soll, aufzugliedern."

Zu Art. I Z 25:

Das Zollgesetz sollte richtig als "Zollgesetz 1955" zitiert werden.



Zu Art. I Z 27 und 28:

Es wird auf die Stellungnahme zu Art. I Z 12 verwiesen und ersucht, diese Bestimmungen der Neuregelung des § 19a Abs. 1 anzupassen.

Darüber hinaus wäre § 38 Abs. 2a besser als Abs. 3 zu bezeichnen. Daneben sollte angeordnet werden, daß die gegenwärtigen Absätze 3 bis 5 als Absätze 4 bis 6 zu bezeichnen sind.

Zu Art. I Z 30:

Die in dieser Bestimmung enthaltene Novellierung des § 35 Abs. 1 sollte systematisch unter Artikel I Z 25 erfolgen; die folgenden Ziffern wären entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z 35:

Was die Höhe von Geldstrafen anlangt, so ist darauf zu verweisen, daß die derzeit in parlamentarischer Behandlung stehende Regierungsvorlage einer Verwaltungsstrafgesetz-Novelle, 356 Blg.NR XVI. GP., unter anderem die rechtspolitische Absicht verfolgt, daß das Höchstausmaß von Geldstrafen 30.000 S grundsätzlich nicht übersteigen soll. Diesem rechtspolitischen Gedanke sollte in § 5 Abs. 2 jedenfalls Rechnung getragen werden.

Abschließend ist noch auf folgendes hinzuweisen:

1. Es fällt auf, daß im vorliegenden Entwurf zwar ein Art. I aber keine weiteren Artikel, insbesondere keine Bestimmungen über die Vollziehung der Novelle enthalten sind.
2. Im Einleitungssatz des Artikel I sollten die Zitierungen der bisher erfolgten Änderungen nochmals überprüft werden (vgl.

- 9 -

Pkt. 77 der Legistischen Richtlinien 1979). Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sollte auch die Kundmachung BGBl.Nr. 577/1980 angeführt werden. Die Novelle aus dem Jahr 1975 wurde im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 419 kundgemacht.

3. Noch vor der Behandlung des Entwurfes im Ministerrat sollte dem Entwurf unbedingt ein Vorblatt angeschlossen werden (vgl. das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 9. Dezember 1981, GZ 600.824/8-V/A/2/81).
4. Dem Entwurf wäre außerdem eine Textgegenüberstellung im Sinne des Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979 anzuschließen.
5. Im Hinblick auf die zahlreichen Novellen zum Weingesetz 1961 wird zur Erwägung gestellt, entweder dieses Gesetz überhaupt neu zu erlassen oder seine Wiederverlautbarung entsprechend den Richtlinien für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen vorzubereiten und dem Verfassungsdienst zu übermitteln.

25. April 1985  
Für den Bundeskanzler:  
SPRINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

